

#### **4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide**

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 17b Abs. 3, § 18 und § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 1, 3 Satz 1, 45 Abs. 1, 46 Abs. 3 Satz 1 und § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein vom 13. November 2019 (GVOBl. S-H. S. 425), sowie Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.11.2023 die dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

#### **Art. 1 Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide**

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Abwasserzweckverband ist im Gebiet der Stadt Heide sowie der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden, Ostrohe und Norderwöhrden gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Landeswassergesetz und der §§ 18, 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und von Abwasser aus abflusslosen Gruben i.S.d. § 44 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz im Gebiet der Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden, Ostrohe und Norderwöhrden ist dem Abwasserzweckverband nicht übertragen worden; dafür ist er nicht zuständig.

2. In § 2 „Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht“ wird Absatz 5 neu aufgenommen. Der bisherige Absatz 5 wird dadurch zu Absatz 6:

#### **§ 2**

#### **Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht**

(5) Grundstücke in der Gemeinde Norderwöhrden

a) Gemäß § 45 Abs. 2 LWG überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Norderwöhrden in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – den Eigentümern der in Anlage 9 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde Norderwöhrden hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes wurde nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.

- b) Aus der beigefügten Liste (Anlage 9) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 10) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer in der Gemeinde Norderwöhrden das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Liste (Anlage 9) bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 9 beigefügten Liste und dem als Anlage 10 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.
  - c) Soweit Grundstückseigentümer in der Gemeinde Norderwöhrden das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, wurde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Dies gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit der Behandlung des Niederschlagswassers durch Anlagen des Abwasserzweckverbands besteht. Sollen kommunales Abwasser (im Sinne der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG vom 21. Mai 1991) und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Zustimmung des Abwasserzweckverbands und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.

3. In § 3 werden die Abs. 3-6 neu eingefügt:

- (3) Im Gebiet der Gemeinde Norderwöhrden überträgt der Abwasserzweckverband – als Rechtsnachfolger der Gemeinde Norderwöhrden in deren Eigenschaft als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht – gemäß § 45 Abs. 4 LWG den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der in Anlage 9 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke hiermit die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Aus der beigefügten Liste (Anlage 9) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 10) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte in der Gemeinde Norderwöhrden das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen haben. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 9 beigefügten Liste und dem als Anlage 10 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.
- (4) Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, deren Eigentümern/Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 45 Abs. 4 LWG übertragen worden ist, aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 44 Abs. 4 LWG zu nutzen, zu verdunsten, zu versickern oder lokal zurückzuhalten. Liegen die Voraussetzungen für die anzeige-/erlaubnisfreie Einleitung

von Niederschlagswasser gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG oder § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWG nicht vor, ist die Einleitung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen 2 Monate vorher anzuzeigen bzw. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung zu stellen.

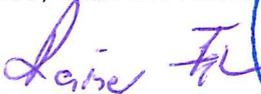
- (5) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- (6) Die Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr anzeige-/erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen, Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens oder der Nutzung oder des Versiegelungsgrades unverzüglich mitzuteilen.

## Art. 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1.12.2023 in Kraft getretene Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Norderwörden außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 23.11.2023

  
Reiner Frahm

Verbandsvorsteher



### Anlagen

- Anlage 9: Grundstücke in der Gemeinde Norderwörden, bei denen die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen und die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers übertragen wurde
- Anlage 10: Übersichtsplan zu Anlage 9

